



Statuten

Assistenzbüro

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Assistenzbüro besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Das Assistenzbüro bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung von Assistenzmodellen in der Schweiz. Das Assistenzmodell ermöglicht Menschen mit Behinderung, die bei der Bewältigung alltäglicher Lebensverrichtungen auf persönliche Hilfe angewiesen sind, ihr Leben mit Assistenz selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten.

Art. 3 Aufgaben

Das Assistenzbüro erfüllt seinen Zweck mit Schulung, Beratung Betroffener, Arbeiten in geeigneten Projekten sowie Beratung und/oder Zusammenarbeit mit öffentlichen Ämtern oder involvierten Organisationen. Daneben kann der Verein die Anliegen mit Öffentlichkeitsarbeit oder politischem Lobbying vertreten.

Der Verein überträgt diese Aufgaben der Geschäftsstelle, die für den gesamten operativen Bereich verantwortlich ist.

Bei der Auswahl von Partnerorganisationen sind Organisationen von Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

II. Die finanziellen Mittel und Rechnungswesen

Art. 4 Verantwortung und Haftung

1. Die Leistungen vom Assistenzbüro richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
2. Die Verantwortung für die Finanzierung des Assistenzbüros liegt beim Vorstand und bei der Geschäftsleitung.
3. Für die Verpflichtungen des Assistenzbüros haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 5 Finanzielle Mittel

Das Assistenzbüro finanziert sich durch:

1. Erträgen aus Dienstleistungen
2. Mitgliederbeiträge
3. Spenden

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag

Art. 7 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Verein hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Höhe wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 9 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jeweils auf Jahresende möglich, die Mitgliedschaft muss drei Monate im Voraus per 31.10. gekündigt werden.

Beim Tod eines Mitgliedes, erlischt die Mitgliedschaft per sofort.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Eine Grundangabe ist nicht notwendig, kann jedoch verlangt werden. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch stehen oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen. Der Entscheid obliegt letztinstanzlich dem Vorstand. Das Mitglied kann diesen Entscheid zuhanden der Mitgliederversammlung anfechten.



IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 12 Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Behandlung Ausschlussrekurse

Art. 13 Einberufung, Anträge der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Monaten im Voraus bekannt gegeben.

Bis zwei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Der Vorstand hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus brieflich oder per Mail, eingeladen unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes. Mitglieder können beim Vorstand einen Antrag über eine ausserordentliche Mitgliederversammlung stellen. Die Versammlung findet innerhalb zwei Monaten nach

Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung kann vor Ort wie auch online durchgeführt werden.

Art. 14 Abstimmung und Wahlen

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Art. 18 und Art. 19). Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium des Vereins den Stichentscheid.

B Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Das Präsidium wird ebenso wie die restlichen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsstelle hat Einsitz in den Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Vorstand ist ausschliesslich verantwortlich für strategische Tätigkeiten.

Art 16 Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er tagt grundsätzlich zwei Mal pro Jahr oder so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandssitzungen können vor Ort oder online stattfinden.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium, das Vize-Präsidium sowie die Geschäftsleitung. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

Art. 18 Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Zuständigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

C Revisionsstelle



Art. 19 Revisionsstelle

Der Verein lässt seine Buchführung durch eine externe, im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle prüfen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 20 Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 21 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Auflösung traktandiert wurde und wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinskaptal zwingend einer anderen, wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Mitgliederversammlung beschliesst, wer das Vereinskaptal erhält.



assistenzbüro

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16.06.2023 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen somit alle vorgängigen Statuten des Vereins.

Bern, den 16.06.2023

Der Präsident

Daniel Peter

Der Vize-Präsident

Peter Buri

Geschäftsführerin

Simone Braun